Landeshauptstadt
Mainz

Antwort zur Anfrage Nr. 1015/2026 der AfD-Stadtratsfraktion betreffend
Entscheidungskriterien für die gemeinsame Betreuung von betroffenen und übergriffigen Kindern nach sexuellen Übergriffen in Kindertagesstätten (AfD)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. **Nach welchen konkret dokumentierten Kriterien wird festgestellt, dass das Sicherheits- und Vertrauensgefühl eines betroffenen Kindes wiederhergestellt ist?**

Die Wiederherstellung des Sicherheits- und Vertrauensgefühls wird anhand einer Gesamtschau dokumentierter Beobachtungen beurteilt. Hierzu zählen insbesondere die altersgerechten Äußerungen der betroffenen Kinder (z.B. Kinder äußern sich, dass sie sich sicher fühlen, Kinder zeigen keine oder deutlich weniger Angst vor dem Besuch der Einrichtung), deren Verhalten im Betreuungsalltag (z.B. Kinder beteiligen sich an Spiel- und Lernangeboten, Kinder bewegen sich frei in der Einrichtung), die Reaktionen auf Begegnungen mit den anderen beteiligten Kindern (z.B. Kinder zeigen keine erkennbaren Stressreaktionen bei Begegnung, Kinder halten die vereinbarten Grenzen ein), die Einschätzung der Sorgeberechtigten (z.B. Eltern berichten, dass die Kinder gerne in die Einrichtung gehen, Eltern beobachten keine anhaltenden Belastungsreaktionen) sowie die fachliche Bewertung der pädagogischen Fachkräfte (z.B. Beobachtung einer stabilen Entwicklung über längeren Zeitraum, keine Anhaltspunkte für eine fortbestehende Gefährdung) und gegebenenfalls externer Fachstellen (z.B. Stellungnahmen von Beratungsstellen, Einschätzung therapeutischer Fachkräfte). Eine Entscheidung erfolgt nicht allein anhand eines einzelnen Kriteriums.

Das Wiederherstellen eines Vertrauensverhältnisses bei Kindern in der Kita ist ein individueller Prozess. Wie schnell und auf welche Weise Vertrauen wieder aufgebaut werden kann, hängt unter anderem vom jeweiligen Bindungsverhalten des Kindes ab.

Pädagogische Fachkräfte orientieren sich dabei an den Beobachtungen und Dokumentationen der Entwicklungsstände der Kinder. Diese geben wichtige Hinweise darauf, wo sich ein Kind aktuell in seiner Entwicklung befindet, welche Stärken und Resilienzfaktoren es mitbringt und welchen Herausforderungen es begegnet.

An diesen individuellen Voraussetzungen setzen die pädagogischen Fachkräfte an und begleiten die Kinder entsprechend ihrer Bedürfnisse. Ein weiterer wichtiger Baustein sind die fachlichen Gespräche mit den Eltern während der Bring- und Abholzeiten. Diese ermöglichen einen regelmäßigen Austausch über das Verhalten und die Entwicklung des Kindes sowie darüber, wie gut es sich von seinen Bezugspersonen lösen kann.

2. **Wer trifft diese Feststellung im Einzelfall?**

   - **die Gruppenleitung,**

- die Einrichtungsleitung,
- der Träger,
- das Jugendamt,
- externe Fachstellen oder
- die Sorgeberechtigten?

Die Entscheidung erfolgt im Rahmen eines fachlichen Abwägungsprozesses aller Beteiligten (siehe Antwort zu Frage 1). Eine alleinige Entscheidung durch eine einzelne Person ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

3. Welche Bedeutung kommt der Einschätzung des betroffenen Kindes selbst zu?

Die Einschätzung der betroffenen Kinder ist ein zentraler Faktor in der Gesamtabwägung, siehe Antwort zu Frage 1. Die Bedürfnisse der Kinder werden im pädagogischen Alltag kontinuierlich erhoben, ohne dass Kinder dabei überfordert werden. Kinder äußern sich nicht nur verbal, sondern zeigen durch ihr Verhalten, Spiel und Interaktion, was sie gerade brauchen. Es wird stets darauf geachtet, dass sich Kinder ernstgenommen fühlen.

Die pädagogischen Fachkräfte beobachten Kinder über einen längeren Zeitraum, achten auf Spielverhalten, Interaktion, Teilnahme an Gruppenangeboten, Vermeidungsverhalten, Anzeichen von Stress. Ebenso werden direkte verbale Äußerungen sowie indirekte Äußerungen im Spiel oder künstlerische Ausdrucksformen (z.B. gemalte Bilder) miteinbezogen.

4. Welche Bedeutung kommt dem Wunsch der Eltern des betroffenen Kindes zu, wenn diese eine räumliche Trennung der beteiligten Kinder wünschen?
5. Kann gegen den ausdrücklichen Wunsch der Eltern des betroffenen Kindes entschieden werden? Falls ja, auf welcher Rechtsgrundlage?

Der Wunsch der Sorgeberechtigten wird im Entscheidungsprozess berücksichtigt und in die fachliche Bewertung einbezogen. Er stellt einen wichtigen Gesichtspunkt dar (siehe Antworten zu den Fragen 1 und 3). Wenn Eltern von betroffenen Kindern eine räumliche Trennung wünschen, erfolgt eine individuelle Beratung. Dies hat das Ziel ein konsensuales Ergebnis zu finden, sodass der ausdrückliche Wunsch der Eltern nach einer räumlichen Trennung ihres Kindes in jedem Fall sehr ernst genommen wird.

6. Gibt es standardisierte Risikoanalysen oder Gefährdungsbewertungen, bevor ein weiterer gemeinsamer Besuch derselben Gruppe oder Einrichtung zugelassen wird?

Vor Entscheidungen über einen weiteren gemeinsamen Besuch derselben Gruppe oder Einrichtung erfolgt eine fachliche Bewertung der Situation. Dabei werden Art und Schwere des Vorfalls, das Alter und die Entwicklung der beteiligten Kinder, das bestehende Schutzkonzept der Einrichtung sowie gegebenenfalls Empfehlungen externer Fachstellen berücksichtigt.

Die Bewertung von Übergriffen unter Kindern erfolgt unter Berücksichtigung entwicklungspsychologischer Erkenntnisse. Kindliche Sexualität unterscheidet sich grundlegend von erwachsener Sexualität. Sie ist in der Regel von Neugier, Körpererkundung und spielerischem Verhalten geprägt und nicht auf sexuelle Befriedigung im erwachsenen Sinn ausgerichtet. Gleichwohl können Kinder die Grenzen anderer Kinder verletzen.

Deshalb sind in solchen Fällen sowohl wirksame Schutzmaßnahmen für die betroffenen Kinder als auch pädagogische Interventionen gegenüber dem übergriffigen Kind erforderlich. Ziel ist

der Schutz aller beteiligten Kinder sowie die Verhinderung weiterer Grenzverletzungen. Hierbei gilt es, allen beteiligten Kindern pädagogische Unterstützung zu erteilen. Die von Übergriffen betroffenen Kinder müssen jederzeit geschützt werden, während die Kinder, von denen der Übergriff ausging, die Möglichkeit erhalten, Grenzen zu lernen und alternatives Verhalten zu entwickeln.

Reichen die Maßnahmen des Schutzkonzeptes innerhalb der Kita und die Beteiligung der internen und externen Fachstellen nicht aus, um eine sexuelle Grenzverletzung zu unterbrechen und zu vermeiden, erfolgt eine § 8a Meldung an das Jugendamt, mit dem Ziel, eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen.

Eine gemeinsame Betreuung in derselben Gruppe oder Einrichtung ist aus fachlicher Sicht durchaus möglich, wenn die Schutzmaßnahmen umgesetzt werden, die Situation kontinuierlich beobachtet wird und die Rückmeldungen der betroffenen Kinder berücksichtigt werden (siehe Antworten 1 und 3).

7. **Werden entsprechende Entscheidungen schriftlich dokumentiert? Falls ja, wie lange werden diese Unterlagen aufbewahrt?**

Die wesentlichen Entscheidungen und Maßnahmen werden entsprechend den geltenden Dokumentationspflichten schriftlich festgehalten. Die Aufbewahrung erfolgt nach den jeweils geltenden datenschutz- und archivrechtlichen Vorgaben.

Handelt es sich um Ereignisse, die geeignet sind das Kindeswohl zu beeinträchtigen (siehe § 47 SGB VIII), so sind die Aufzeichnungen darüber vom Träger mindestens fünf Jahre aufzubewahren (vgl. § 47 Abs. 2 SGB VIII).

8. **Wie wird überprüft, ob die getroffenen Schutzmaßnahmen langfristig wirksam sind?**

Die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen wird durch fortlaufende Beobachtung, regelmäßige Gespräche mit den beteiligten Kindern und Sorgeberechtigten sowie durch die fachliche Begleitung durch die Einrichtung überprüft. Bei Bedarf werden Maßnahmen angepasst (siehe Antworten 1, 3 und 6).

9. **Wie häufig wurde in den vergangenen fünf Jahren nach einem sexuellen Übergriff unter Kindern eine räumliche oder organisatorische Trennung der beteiligten Kinder angeordnet?**
10. **Wie häufig wurde trotz eines Übergriffs entschieden, die beteiligten Kinder weiterhin gemeinsam in derselben Gruppe oder Einrichtung zu betreuen?**

Einen umfassenden Einblick hat die Verwaltung nur für die Kitas in eigener Trägerschaft. Aus den letzten fünf Jahren sind keine Fälle in städtischen Kitas bekannt, in denen es zu einer räumlichen oder organisatorischen Trennung von beteiligten Kindern kam. Für Kitas in freier Trägerschaft führt das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV)die entsprechende fachliche Aufsicht. Jedenfalls wurde auch bei Kitas in freier Trägerschaft in den letzten fünf Jahren der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) des Amtes für Jugend und Familie in keinem derartigen Fall für eine Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII hinzugezogen.

11. **Falls hierzu keine Daten vorliegen: Wie kann die Stadt Mainz die Wirksamkeit ihrer Schutzmaßnahmen und Entscheidungsprozesse evaluieren?**

Die Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen wird im Rahmen der pädagogischen Praxis fortlaufend überprüft. Dies geschieht insbesondere durch kontinuierliche Beobachtung des Verhaltens und Wohlbefindens der beteiligten Kinder im Alltag, regelmäßige fachliche Reflexionen im Team sowie durch den Austausch mit den Sorgeberechtigten und gegebenenfalls beteiligten Fachstellen.

Veränderungen im Verhalten der Kinder, insbesondere im Hinblick auf Sicherheitsempfinden, Teilhabe am Gruppenalltag und mögliche Belastungsanzeichen werden dabei systematisch wahrgenommen, dokumentiert und in die laufende Anpassung der Schutzmaßnahmen einbezogen (siehe Antworten zu den Fragen 1,3,6 und 7).

12. Hält die Stadt Mainz es für möglich, dass die Interessen einer Einrichtung an organisatorischer Stabilität und Konfliktbefriedung in Einzelfällen mit den Schutzinteressen betroffener Kinder kollidieren können? Falls nein, warum nicht?

Die Verwaltung hält es grundsätzlich für möglich, dass in Einzelfällen unterschiedliche Interessenlagen bestehen können. Aus Sicht Verwaltung haben jedoch die Schutzinteressen und das Wohl der betroffenen Kinder stets Vorrang. Entscheidungen sind daher auf Grundlage fachlicher Einschätzungen und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Schutzaufträge zu treffen.

Mainz, 16.06.2026

gez.

Jana Schmöller
Beigeordnete